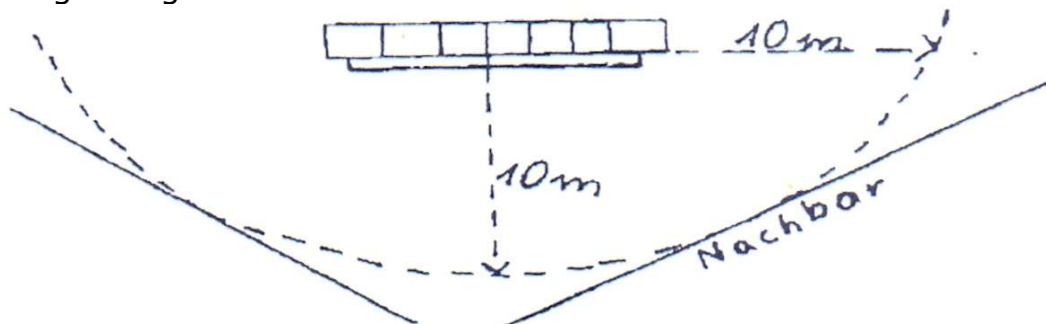


Richtlinien zur Aufstellung von Bienenstöcken

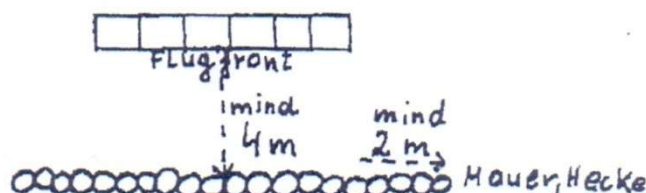
Bei der Aufstellung(Neuaufstellung, Wiederaufstellung, Erweiterung) von Heimbieneständen ist von den Flugöffnungen bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten. Bienenstöcke die vor dem 1. September 1983 bereits aufgestellt waren, fallen nicht unter diese Regelung.

Als gegenüberliegende Nachbargrundgrenzen sind alle jene Nachbargrundgrenzen zu verstehen, die von der gedachten seitlichen Verlängerung der Flugfront aus beginnend im weitesten Sinn der Flugfront gegenüberliegen. In der Praxis ist damit ein Halbkreis von 10 Metern um die Flugfront gemeint.



Ein Abstand von weniger als 10 Metern ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Vereinbarung mit dem betroffenen Grundnachbarn (schriftlich)
- Vorhandensein eines Flughindernisses (z. B. Mauer, dichte Pflanzung usw...) das mindestens 4 m vor den Flugöffnungen liegt, diese um 2 m überragt und beiderseits wenigstens 2 m länger als die Flugfront ist.



Der Bürgermeister kann auf Antrag des Bienenhalters einen geringeren Abstand als 10 Meter bewilligen (mindestens jedoch 3 Meter)

Mindestabstand 50 Meter: von besonders schützenswerten Einrichtungen (z.B. Kranken- und Kuranstalten, Spiel- und Liegewiesen, Freibäder, Campingplätze).

§ 5 Raubbienen

Der Bienenhalter, von dem die Raubbienen kommen, hat die Fortsetzung der Räuberei zu verhindern. Ein Recht zur Tötung der Raubbienen besteht nicht!

Auszug aus dem Gesetz vom 15. April 1983 (Oö. Bienenzuchtgesetz)

§ 27b

Sonderbestimmungen für Dauerkleingärten und Heimbienenstände

(1) Dauerkleingartenanlagen sind Verbände von mindestens fünf örtlich zusammenhängenden Dauerkleingärten. Dauerkleingärten sind Grundflächen kleineren Ausmaßes (in der Regel kleiner als 500 m²), die auf Dauer für eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung oder für Zwecke der individuellen Erholung, nicht jedoch für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dauerkleingärten müssen keine eigenen Grundstücke im Sinn des Grundbuchs- und Vermessungsrechts bilden.

(2) Dauerkleingartenanlagen dürfen nur in der Widmung „Grünland-Dauerkleingärten“ und nach Maßgabe einer Verordnung der Gemeinde errichtet und bebaut werden, die deren Bebauung und Gestaltung regelt und jedenfalls die Gebäudehöhe und -größe sowie die interne Verkehrserschließung festzulegen hat. Der danach zulässige Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden bedarf keiner Bauplatzbewilligung.

(3) Im Wohngebiet (§ 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) darf auf einem Bauplatz bzw. einem zu bebauenden oder bereits bebauten Grundstück ein Heimbienenstand mit bis zu drei Bienenstöcken nach Maßgabe des Oö. Bienenzuchtgesetzes errichtet werden, sofern die Errichtung im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
(Anm: [LGBI. Nr. 44/2019](#))